

Amtliche Bekanntmachung

Ortsteilratswahlen in den Ortsteilen Boilstädt, Siebleben, Sundhausen und Uelleben der Stadt Gotha

1. In der Stadt Gotha werden am 26. Mai 2024 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den Ortsteilen

Boilstädt	6
Siebleben	10
Sundhausen	8
Uelleben	6

Mitglieder des Ortsteilrates (Ortsteilratsmitglieder) in geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Gotha gewählt.

Das Wahlergebnis wird am Montag, dem 27. Mai 2024 ab 17:00 Uhr in der Stadthalle, Schützenplatz 1 in 99867 Gotha für alle Ortsteile von den Wahlvorständen der Stimmbezirke ermittelt.

2. Die Ortsteile sind hierzu wie folgt in Stimmbezirke gegliedert:

Boilstädt

<i>Wahllokal</i>	<i>Name</i>	<i>Straße</i>	<i>PLZ/Stadt</i>
35	Stadtverwaltung Gotha, Verwaltungsaußenstelle Boilstädt	Dorfstraße 2	99867 Gotha

Siebleben

<i>Wahllokal</i>	<i>Name</i>	<i>Straße</i>	<i>PLZ/Stadt</i>
25	Staatl. Gymnasium „Gustav Freytag“	Clara-Zetkin-Straße 58	99867 Gotha
26	Staatl. Gymnasium „Gustav Freytag“	Clara-Zetkin-Straße 58	99867 Gotha
27	Staatl. Grundschule „Gotha-Siebleben“	Högernweg 8	99867 Gotha
37	Staatl. Grundschule „Gotha-Siebleben“	Högernweg 8	99867 Gotha
39	Staatl. Grundschule „Gotha-Siebleben“	Högernweg 8	99867 Gotha

Sundhausen

<i>Wahllokal</i>	<i>Name</i>	<i>Straße</i>	<i>PLZ/Stadt</i>
18	Staatl. Grundschule "Erich Kästner"	Anger 8	99867 Gotha
40	FFw Sundhausen	Boxbergstraße 2a	99867 Gotha

Uelleben

Wahllokal	Name	Straße	PLZ/Stadt
36	Dorfgemeinschaftshaus	An der Wolfsgrube 4a	99867 Gotha

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortsteilratsmitglieder in dem jeweiligen Ortsteil zu wählen sind, das sind im Ortsteil

Boilstädt	6	Stimmen
Sieleben	10	Stimmen
Sundhausen	8	Stimmen
Uelleben	6	Stimmen.

Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können ihre jeweiligen Stimmen auf die Bewerber verteilen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen. Insgesamt, also durch Kennzeichnung einer entsprechenden Anzahl von Bewerbern oder durch Streichung und gegebenenfalls Hinzufügung weiterer wählbarer Personen, darf die Zahl der jeweils im Ortsteil zu wählenden Ortsteilratsmitglieder nicht überschritten werden.

5. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der

Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

6. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den oben genannten Wahlräumen und den Auszählungsräumen in der Stadthalle, Schützenplatz 1, Gotha.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Gotha, den 14.05.2024

Langenhan
Wahlleiter